

Bekanntmachung des Amtes Kellinghusen

für die Stadt Kellinghusen

über die Widmung der „Bahnhofspromenade“

in der Stadt Kellinghusen

Widmungsverfügung:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 wird die sog. „Bahnhofspromenade“ (Flurstücke 19/11 der Flur 3, Gemarkung Kellinghusen sowie Flurstücke 65/6 und 73/13 der Flur 4, Gemarkung Kellinghusen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a) StrWG als „Ortsstraße“ eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Kellinghusen, Am Markt 9 in 25548 Kellinghusen einzulegen.

Hohenlockstedt, den 14.11.2010

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag



Heetsch

Diese Bekanntmachung wurde auf die Homepage des Amtes Kellinghusen gestellt
am: 14.11.2011